

# **Richtlinie**

## **der bayerischen Bezirke**

### **zur Förderung von Maßnahmen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen**

#### **(Freizeit-, Bildungs- und Begegnungsmaßnahmen)**

Die bayerischen Bezirke gewähren nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der jeweils verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Zuständigkeit der Bezirke für Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben ergibt sich aus den §§ 99, 102, 113 i. V. m. § 78 SGB IX.

Um die volle und gleichberechtigte Inanspruchnahme aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern, werden im Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13.12.2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention – UN-BRK) u.a. das Recht auf Bildung (Artikel 24) und das Recht zur Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport (Artikel 30) explizit genannt.

#### **1. Zweck der Förderung**

Zweck der Förderung ist es, Maßnahmen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention zu unterstützen und damit die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben sowie die Verwirklichung eines selbstverantworteten und selbstbestimmten Lebens von Menschen mit einer wesentlichen körperlichen und/oder geistigen Behinderung, die zum Personenkreis der §§ 53 ff. SGB XII gehören, in den Bereichen Kultur, Bildung, Erholung und Freizeit zu ermöglichen. Der Inklusionsgedanke ist leitend für alle Maßnahmen und wird bei deren Konzeptionierung zugrunde gelegt.

#### **2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden

1. Bildungsmaßnahmen (Seminare, Tagungen, Kurse; ein- oder mehrtägig),
2. Begegnungsmaßnahmen (Durchführung von bis zu eintägigen Veranstaltungen zur Verbesserung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft, wie zum Beispiel Begegnungstage oder Kulturveranstaltungen, Tage der offenen Tür, Straßenfeste),
3. ein- oder mehrtägige Freizeitmaßnahmen (Ausflugs- und, Urlaubsfahrten, Tagesfahrten, Sportangebote, Besuche von Theater-, Konzert-, Sport- und sonstigen öffentlichen Veranstaltungen).

Förderfähig sind Maßnahmen mit einer Dauer von mindestens drei Stunden (180 Minuten) pro Tag.

Nur für Bildungsmaßnahmen, die über mehr als einen Tag verteilt sind, gilt:

Die Zeiten an allen Tagen werden addiert. Pro volle 360 Minuten wird ein Teilnehmertag angerechnet. Darüber hinausgehende Zeiten bleiben unberücksichtigt. Für Begegnungsmaßnahmen erfolgt eine pauschale Förderung von 46 Personentagen je Maßnahme.

Grundsätzlich sollen Maßnahmen auch für Menschen, die nicht zum Personenkreis der §§ 53 ff SGB XII gehören, offen sein.

### **3. Fördervoraussetzungen:**

- Die Menschen mit Behinderung haben die Möglichkeit, sich an der Planung, Durchführung und Auswertung der Maßnahmen zu beteiligen,
- Begegnungsmaßnahmen tragen zum Aufbau von Kontakten und Stärkung von sozialen Fähigkeiten bei und verhindern Isolation und Vereinsamung,
- Mehrtägige Maßnahmen dienen der Erholung und Aktivität und tragen zur Entwicklung und Erprobung der sozialen und lebenspraktischen Kompetenzen der einzelnen Teilnehmer bei,
- Freizeitmaßnahmen bieten ein ausgewogenes Verhältnis von Erholung und Aktivitäten
- Lern- und Bildungsangebote dienen der Vermittlung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten in praktischen, theoretischen und sozialen Bezügen,
- Maßnahmen können nur gefördert werden, solange und soweit für sie nicht eine unmittelbare Finanzierungsverpflichtung durch einen gesetzlich zuständigen Leistungsträger besteht.
- Nicht gefördert werden
  - o Maßnahmen, die in Behinderteneinrichtungen im Rahmen des dortigen Aufgabenbereichs durchgeführt werden, Kuren und vorbeugende Gesundheitshilfemaßnahmen der Sozialhilfeträger, Erholungsaufenthalte im Rahmen der Kriegsopferfürsorge, sowie Maßnahmen, die der Familienerholung, der Müttererholung, der Altenerholung und dem ambulanten Behindertensport zuzuordnen sind.
  - o eintägige Maßnahmen, die von Diensten der offenen Behindertenarbeit durchgeführt werden
- Zu berücksichtigen ist auch der Umfang des bereits vorhandenen Angebots in der Region.

### **4. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind

1. die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege und deren angeschlossene Organisationen sowie die sonstigen auf Landesebene in Bayern wirkenden rechtsfähigen und gemeinnützigen Verbände und deren angeschlossene Organisationen,

2. sonstige natürliche und juristische Personen. Eine originäre Tätigkeit im Bereich der Behindertenhilfe ist nicht erforderlich.

## 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung im Rahmen einer Maßnahmenförderung als Förderpauschale für zuwendungsfähige nicht anderweitig gedeckte Ausgaben gewährt.

Förderfähig sind Kosten, die unmittelbar durch die Maßnahme ausgelöst werden und zu deren Durchführung erforderlich sind. Ausgaben für Investitionen sind nicht zuwendungsfähig.

Bayernweit stehen für Maßnahmen nach dieser Richtlinie Fördermittel in Höhe von jährlich insgesamt bis zu 1,19 Mio. Euro zur Verfügung.

Diese verteilen sich auf die Bezirke entsprechend des jeweiligen Bevölkerungsanteils wie folgt:

Bezirk	Einwohner*	Prozent	Prozent
Oberfranken	1.066.840	8,21	97.678
Mittelfranken	1.759.643	13,54	161.110
Unterfranken	1.313.375	10,11	120.250
Oberpfalz	1.104.407	8,50	101.117
Oberbayern	4.649.534	35,77	425.703
Niederbayern	1.230.037	9,46	112.620
Schwaben	1.873.368	14,41	171.522
<b>Gesamt</b>	<b>12.997.204</b>	<b>100</b>	<b>1.190.000</b>

\* Stand 31.12.2017

Die Verteilung der Mittel wird anhand des Stands der Bevölkerungsentwicklung zum 31.12. eines Jahres alle drei Jahre von der Lenkungsgruppe überprüft und gegebenenfalls angepasst. Die erste Überprüfung erfolgt für das Förderjahr 2023 auf der Grundlage der Bevölkerungszahlen zum 31.12.2020.

Für jede teilnehmende Person mit einer wesentlichen körperlichen und/oder geistigen Behinderung, die zum Personenkreis der §§ 53 ff. SGB XII gehört, wird für jeden förderfähigen Tag der Teilnahme an der Maßnahme pauschal ein Betrag von 5,00,- Euro im Jahr 2020 bewilligt. Maßgebend für die Anzahl der förderfähigen Personentage ist die Menge der insgesamt bei einem Bezirk beantragten Personentage. Sollte die Anzahl der insgesamt beantragten Tage die rechnerisch zur Verfügung stehenden förderfähigen Personentage übersteigen, so erfolgt zunächst eine prozentuale Kürzung der förderfähigen Personentage auf der Ebene der Verbände bzw. Einzelmaßnahmeträger, sofern diese nicht einem Verband angehören.

Die Verbände entscheiden in ihrem Zuständigkeitsbereich, wie sie die Kürzung der förderfähigen Personentage auf die einzelnen Maßnahmeträger vornehmen. Dies kann eine gleichmäßige prozentuale Kürzung für alle Maßnahmeträger bedeuten, aber die Verteilung kann auch nicht-proportional gewichtet aufgrund anderer (fachlicher) Kriterien erfolgen.

Sofern ein einzelner Träger Maßnahmen (oder Ersatzmaßnahmen) nicht in dem von ihm beantragten Umfang tatsächlich durchführt und das vom ihm beantragte Personentagvolumen nicht vollständig ausschöpft, hat er nur einen Förderanspruch in Höhe der tatsächlich durchgeführten Maßnahmen. Der Spitzenverband i. S. der Nr. 6 kann diese nichtausgeschöpften Teilnehmertage einem anderen der ihm angeschlossenen Träger für die Durchführung einer förderfähigen Maßnahme innerhalb des gleichen Bezirks im gleichen Förderjahr übertragen, sofern dieser Träger selbst einen Förderantrag gestellt hat; dies gilt entsprechend, wenn ein Träger den Förderantrag über einen Spitzenverband gestellt hat, ohne bei diesem Mitglied zu sein.

Die Höhe des Förderbetrages je Teilnehmertag wird jährlich von der Lenkungsgruppe geprüft und gegebenenfalls im Rahmen des landesweit zur Verfügung stehenden Gesamtbudgets angepasst.

## **6. Antragsverfahren**

Bewilligungsbehörde ist der Bezirk.

Der Bewilligungszeitraum ist das Kalenderjahr.

Die Mitglieder der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege bzw. der Landesverbände der Behindertenhilfe sowie Mitglieder der sonstigen, auf Landesebene in Bayern wirkenden rechtsfähigen und gemeinnützigen Verbände und deren angeschlossene Organisationen stellen Anträge bei ihren jeweiligen Spitzen- bzw. Landesverbänden. Diese stellen einen Sammelantrag beim Bezirk.

Die oben genannten Spitzen- bzw. Landesverbände sind:

1. AWO Landesverband Bayern e.V.
2. Bayerischer Jugendring
3. Bayerisches Rotes Kreuz - Landesverband
4. Deutscher Caritasverband Landesverband Bayern e. V.
5. Diakonisches Werk Bayern der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern  
- Landesverband der Inneren Mission e.V. -
6. LAG SELBSTHILFE Bayern e.V.
7. Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung – Landesverband Bayern
8. Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Bayern e.V.
9. Sozialverband VdK Bayern e.V.

Andere Maßnahmeträger stellen ihre Anträge direkt bei dem Bezirk.

Anträge auf Förderung sind spätestens bis 1. November des Vorjahres auf den entsprechenden Antragsformularen bei dem Bezirk einzureichen.

## **7. Verwendungsnachweis**

Der Verwendungsnachweis ist vom Zuwendungsempfänger auf den entsprechenden Formularen bis zum 31. Mai des Folgejahres dem Bezirk vorzulegen.

Die Mitglieder der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege bzw. der Landesverbände der Behindertenhilfe sowie Mitglieder der sonstigen, auf Landesebene in Bayern wirkenden rechtsfähigen und gemeinnützigen Verbände und deren angeschlossene Organisationen erstellen Verwendungsnachweise und leiten diese an ihren jeweiligen Spitzen- bzw. Landesverband zur Prüfung. Diese erstellen einen Sammelverwendungsnachweis und leiten diesen an den Bezirk zur Prüfung.

Andere Maßnahmeträger senden ihre Verwendungsnachweise direkt an den Bezirk.

## **8. Rückforderung der Förderung**

Der Bezirk behält sich vor, die Zuwendung ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn:

- der Zuwendungsempfänger die Fördermittel zu Unrecht, insbesondere durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangt hat;
- die Fördermittel nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet wurden;
- der Verwendungsnachweis nicht fristgerecht, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben vorgelegt wird.

## **9. Lenkungsgruppe**

Eine Lenkungsgruppe soll die Umsetzung und gegebenenfalls Fortschreibung der Richtlinie begleiten und weiterentwickeln. Die Lenkungsgruppe trifft sich in der Regel einmal jährlich auf Einladung der Geschäftsstelle des Bayerischen Bezirkstages.

Die in Ziffer 6 genannten Verbände, die Bezirke und der Bayerische Bezirkstag entsenden je eine/n Vertreter/in in die Lenkungsgruppe.

## **10. Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Für Förderzeiträume vor dem 1. Januar 2020 gilt die Richtlinie vom 1. Januar 2017 in der Fassung des Beschlusses des Hauptausschusses vom 17.11.2017 fort.